

Landgericht Limburg a. d. Lahn

Geschäfts-Nr.: 2 0 515/04

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am:
02.03.2007

Pfeiffer, Justizangestellte
Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes Grund- und Teilurteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn - -

Prozessbevollmächtigte:

gegen Tischlerei ...

Beklagter

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Limburg a. d. Lahn durch den Richter am Landgericht
Dr. S. Meister als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vorn 24.01.2007

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.751,60 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.3.2004 zu zahlen.

Die auf Zahlung von Schadenersatz für einen Austausch der Mittelholmtreppe im Wohnhaus des Klägers gerichtete Klageforderung ist dem Grunde nach gerechtfertigt.

Es wird festgestellt, dass der Beklagte dem Kläger sämtliche aus dem Austausch der Mittelholmtreppe im Wohnhaus des Klägers resultierenden Schäden zu ersetzen hat.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des 1,1-fachen des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger nimmt den Beklagten wegen der Errichtung einer Mittelholmtreppe auf Schadensersatz in Anspruch.

Der Kläger beauftragte den Betriebsvorgänger des Beklagten, ..., aufgrund eines von diesem unterbreiteten schriftlichen Angebots vom 1.9.1995 (in Kopie Anlage B 1, Bl. 50 f. d.A.) mit der Errichtung einer Mittelholmtreppe in seinem Wohnhaus. Nach Fertigung und Einbau der Treppe Ende 1995/Anfang 1996 erteilte der Betriebsvorgänger des Beklagten dem Kläger über die erbrachten Leistungen eine Schlussrechnung mit Datum vom 29.2.1996, die von dem Kläger durch Zahlung am 14.3.1996 ausgeglichen wurde.

Der Betriebsvorgänger des Beklagten wies den Kläger vor der Errichtung der Treppe nicht darauf hin, dass ein statischer Nachweis für die Standsicherheit der Treppe fehlte, die Treppe über keine bauaufsichtliche Zulassung verfügte und der von ihm geführte Betrieb nicht über einen Eignungsnachweis nach DIN 1052/1 Anhang A, verfügte. Der Betriebsvorgänger des Beklagten hatte keine Erfahrung im Bau von Mittelholmtreppen. Er legte dem Kläger, nachdem dieser Mängel der Treppe geltend machte, keine Belege zu Referenzobjekten vor, nachdem er zuvor gegenüber dem Kläger behauptet hatte, bereits vergleichbare Treppen gebaut zu haben und über hinreichende Erfahrung zu verfügen.

Ein von dem Kläger Anfang des Jahres 2004 eingeholtes Privatgutachten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Prof. Dr.-Ing. ... kam zu dem Ergebnis, dass Mängel der Treppe vorlägen. Anstelle einer Darstellung weiterer Einzelheiten wird auf die Kopie des Privatgutachtens vom 16.2.2004 (Anlage K 3, Bl. 12 ff. d.A.) Bezug genommen. Für die Erstellung des Privatgutachtens zahlte der Kläger an den Sachverständigen den in Rechnung gestellten Betrag von 1.751,60 €

Der Beklagte legte dem Kläger Anfang des Jahres 2004 eine statische Berechnung des Ingenieurbüros Dr. ... aus dem Januar 2004 vor. Anstelle einer Darstellung der Einzelheiten wird auf die Kopie der statischen Berechnung in der Anlage zum Schriftsatz des Beklagten vom 28.9.2006 (Bl. 171 ff. d.A.) Bezug genommen.

Der Beklagte erklärte gegenüber dem Kläger mit Schreiben vom 24.3.2004 (Anlage K 3, Bl. 34 d.A.), er berufe sich gegenüber Ansprüche des Klägers wegen der eingebauten Treppe auf die Einrede der Verjährung und betrachte die Angelegenheit als erledigt.

Die Kosten für eine Neuerrichtung der Treppe belaufen sich gemäß einem von dem Kläger eingeholten Angebot auf 21.344,-- €. Die Kosten für den Abriss der eingebauten Treppe betragen mindestens 3.500,— €.

Der Kläger behauptet, die errichtete Mittelholmtreppe hätte nach den Anfang des Jahres 1996 geltenden Regeln der Technik nicht als sog. „Handwerklich gefertigte Holztreppe“ ohne eine bauaufsichtliche Zulassung errichtet werden dürfen. Das für den Mittelholm verwendete Birkensperrholz sei für die Verwendung wegen seiner gegenüber Buchenholz geringeren Steifigkeit und größeren Verformbarkeit ein weder zugelassenes noch geeignetes Material. Zumindest handele es sich aber um einen für die Verwendung noch nicht erprobten Baustoff. Aus diesen Gründen sei die Standsicherheit der errichteten Treppe nicht gegeben. Der erforderliche Standsicherheitsnachweis werde durch die von dem Beklagten vorgelegte statische Berechnung wegen verschiedener im Schriftsatz 27.10.2006 im Einzelnen bezeichneter Fehler der Berechnung nicht erbracht. Der Rechtsvorgänger des Beklagten habe die Mangelhaftigkeit der Treppe arglistig verschwiegen.

Der Kläger beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 26.595,60 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszins seit dem 24.03.2004 zu zahlen;
2. festzustellen, dass der Beklagte dem Kläger auch den darüber hinausgehenden aus dem Austausch der Treppe resultierenden Schaden zu ersetzen hat.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet unter Bezugnahme auf einen Beweisantritt durch Einholung eines Sachverständigengutachtens, dass der statische Nachweis für die Standsicherheit der Treppe jederzeit erbracht werden könne. Der Beklagte ist der Auffassung, die Nutzung der Treppenanlage über den Zeitraum von 10 Jahren seit ihrer Errichtung beweise die Standsicherheit. Außerdem liege mit der von ihm vorgelegten statischen Berechnung aus dem Jahre 2004 der erforderliche Standsicherheitsnachweis bereits vor.

Der Beklagte meint, zum Zeitpunkt der Herstellung der Treppe sei ein besonderer rechnerischer Standsicherheitsnachweis nicht erforderlich gewesen. Der Beklagte behauptet dazu, vor der Veröffentlichung des Regelwerks „Handwerkliche Holztreppen“ im Jahre 1998 seien auch in Bezug auf Mittelholmtreppen ausschließlich die tradierten Kenntnisse des Holztreppenbaus maßgebend gewesen. Handwerkliche Holztreppen einschließlich der Mittelholmtreppen hätten danach aus der Erfahrung ohne einen besonderen rechnerischen Standsicherheitsnachweis beurteilt werden können.

Der Beklagte beruft sich auf die Einrede der Verjährung und macht geltend, sein Betriebsvorgänger habe sich zu keinem Zeitpunkt arglistig verhalten. Der Betriebsvorgänger des Beklagten habe entsprechend einer jahrzehntelang gehandhabten Handwerkspraxis die Treppe als handwerkliche Leistung angeboten und nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt,

Das Gericht hat gemäß dem Beweisbeschluss vom 6.12.2005 (Bl. 138 f. d.A.) durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens Beweis erhoben. An Stelle einer Darstellung des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das schriftliche Gutachten des Sachverständigen Dr.-Ing. ... vom 30.8.2006 (Bl. 160 ff. d.A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Über die Klage ist im Umfang ihrer Entscheidungsreife gemäß den §§ 301 Abs. 1, 304 Abs. 1 ZPO durch Grund- und Teilurteil zu entscheiden. Das Gericht erachtet die Klage derzeit der Höhe nach noch nicht in vollem Umfang für entscheidungsreif, da bei der Schadensberechnung hinsichtlich des für einen Abriss der vorhandenen und die Errichtung einer neuen Treppe geltend gemachten Schadens ein Abzug der von dem Kläger durch die Nutzung der errichteten Treppe erzielten Vorteile vorzunehmen ist.

Die Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Dem Kläger steht gegen den Beklagten gemäß § 635 BGB a.F. aus dem zwischen ihm und dem Rechtsvorgänger des Beklagten über die Errichtung der Mittelholmtreppe geschlossenen Werkvertrag ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung zu.

Die von dem Rechtsvorgänger des Beklagten im Wohnhaus des Klägers errichtete Mittelholmtreppe ist im Sinne des § 633 Abs. 1 BGB a.F. mangelhaft. Der Mangel der errichteten Mittelholmtreppe ergibt sich daraus, dass die Treppe nach dem überzeugenden Ergebnis des eingeholten Sachverständigengutachtens ohne den erforderlichen statischen Nachweis ihrer Standsicherheit und ohne den gemäß DIN 1052, Anhang A für die Herstellung schichtverleimter, gekrümmter Querschnitte tragender Holzteile erforderlichen Eignungsnachweis zum Leimen hergestellt worden ist. Der damit festgestellte Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik mindert die Gebrauchstauglichkeit der Treppe, da das Risiko einer mangelnden Standsicherheit der Treppe nicht auszuschließen ist.

Der Sachverständige Dr.-Ing. ... hat in seinem Gutachten vom 30.8.2006 überzeugend ausgeführt, dass die errichtete Mittelholmtreppe nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auch zum Zeitpunkt ihrer Errichtung, d.h. vor der Veröffentlichung des Regelwerks „Handwerkliche Holztreppen“, nicht ohne einen statischen Nachweis ihrer Standsicherheit nach den vereinfachten Regelungen für handwerkliche Treppen aufgrund erfahrungsgemäßer Beurteilung errichtet werden durfte. Der Sachverständige hat dazu festgestellt, dass schon vor der Veröffentlichung des Regelwerks „Handwerkliche Holztreppen“ im Jahr 1998 in Fachkreisen eine weitgehend einheitliche Vorstellung darüber bestand, was unter handwerklichen oder zimmermannsmäßigen Treppen zu verstehen ist. Nach den Ausführungen des Sachverständigen gehörten formverleimte gewendelte Mittelholmtreppen aus Baufurnierholz nicht dazu. Der Sachverständige hat seine Beurteilung überzeugend damit begründet, dass eine freitragende, gewendelte Mittelholmtreppe aus verschiedenen Gründen außerhalb des Bereiches erfahrungsgemäßer Beurteilung liegt. So ist nach Feststellung des Sachverständigen die erforderliche Ermittlung der Schnittkräfte an Kopf und Fuß des Mittelholms nur im Wege einer statischen Berechnung möglich. Auch die Torsionssteifigkeit des Holmes kann – wie der Sachverständige ausgeführt hat – nur rechnerisch oder durch Versuche ermittelt werden, wobei die erforderlichen mechanischen Kennwerte für Baufurnierholz aus Birke nicht vorliegen. Die Herstellung eines gekrümmten Holmes aus Baufurnierholzlamellen stellt nach den Ausführungen des Sachverständigen auch keine traditionelle handwerkliche Bauweise dar, zumal für Brettschichtholz aus Furnierholz Werte für die erforderlichen Mindestradien der Krümmung und die Mindestdicke nicht geregelt sind und die geregelten Werte für Brettschichtholz aus Vollholz bei der vom Rechtsvorgänger des Beklagten errichteten Treppe unterschritten werden. Der Sachverständige hat ferner zum Beleg für die bereits seit Jahrzehnten bestehende einheitliche Auffassung darüber, welche Treppenbauarten als handwerkliche Holztreppen anzusehen sind, auf einen EGH-Bericht aus dem Jahre 1983 in einem Heft der Schriftenreihe Informationsdienst Holz Bezug genommen. Der Sachverständige hat darüber hinaus ausgeführt, dass nach DIN 1052, Anhang A zur Herstellung der Mittelholmtreppe auch ein Eignungsnachweis zum Leimen erforderlich gewesen wäre. Über einen solchen Eignungsnachweis verfügte der Betrieb des Beklagten nach dem unstrittig gebliebenen Vortrag des Klägers nicht.

Nach dem Ergebnis des Sachverständigengutachtens ist mangels eines Standsicherheitsnachweises für die errichtete Mittelholmtreppe und mangels des erforderlichen Eignungsnachweises zum Leimen ein Risiko hinsichtlich der Standsicherheit der Treppe nicht auszuschließen. Die von dem Beklagten vorgelegte statische Berechnung belegt die Standsicherheit der Treppe schon deshalb nicht, weil der statischen Berechnung die zulässigen Werte für Buchensperrholz zugrunde gelegt sind, während die Festigkeitswerte für das tatsächlich verwendete Birkenperrholz nicht bekannt sind. Die in der vorgelegten statischen Berechnung vertretene Auffassung, dass Birkenperrholz noch fester sei als Buchensperrholz ist in keiner Weise belegt und widerspricht den überzeugenden Feststellungen des Sachverständigen Dr.-Ing. ..., der ausgeführt hat, dass für Baufurnier-

holz aus Birke keine mechanischen Kennwerte bestehen und dass Birkenholz zwar über ähnliche Festigkeitseigenschaften wie Buchenholz verfügt, aber unter Langzeiteinwirkung weniger formstabil ist. Darüber hinaus ist in der vom Beklagten vorgelegten statischen Berechnung auf Seite 2.1 ausdrücklich auf die auch vom Sachverständigen festgestellte Notwendigkeit eines - tatsächlich - für den Betrieb des Beklagten nicht vorliegenden - Eignungsnachweises zum Leimen Bezug genommen. Der Kläger hat darüber hinaus in seinem Schriftsatz vom 27. 10. 2006 weitere Einwendungen gegen die Richtigkeit der vom Beklagten vorgelegten statischen Berechnung erhoben, denen der Beklagte im Folgenden nicht im Einzelnen entgegengetreten ist. Allein die Tatsache, dass die errichtete Mittelholmtreppe von dem Kläger inzwischen mehr als 10 Jahre lang benutzt worden ist, ersetzt den nach dem Ergebnis des Sachverständigengutachtens erforderlichen Standsicherheitsnachweis nicht und vermag das Risiko einer mangelnden Standsicherheit nicht auszuschließen.

Einem Beweisantritt des Beklagten auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Nachweis der Standsicherheit der Treppe ist nicht nachzugehen, da das Fehlen des erforderlichen Standsicherheitsnachweises nach den vorstehenden Ausführungen die Mangelhaftigkeit der Treppe begründet. Die Beweiserhebung in einem Rechtsstreit hat nicht die Funktion, Mängel einer Werkleistung zu beheben.

Es bedurfte zur Entstehung des Schadensersatzanspruchs des Klägers wegen des Mangels der Treppe gemäß § 634 Abs. 2 BGB a.F. keiner Nachfristsetzung zur Mangelbeseitigung mit Ablehnungsandrohung. Der Beklagte hat bereits vorprozessual mit seinem Schreiben vom 24. 3. 2004 eine Nachbesserung ernsthaft und endgültig verweigert.

Der Schadensersatzanspruch des Klägers gegen den Beklagten ist nicht verjährt. Der Schadensersatzanspruch unterlag gemäß § 195 BGB a.F. bis zur Neuregelung des Schuldrechts der 30-jährigen Regelverjährungsfrist. Die kurze Verjährung gemäß § 638 BGB a.F. findet keine Anwendung, weil der Rechtsvorgänger des Beklagten den Mangel der Treppe arglistig verschwiegen hat. Der Rechtsvorgänger des Beklagten hat in Kenntnis des fehlenden Nachweises einer Standsicherheit der Treppe das bestehende Risiko, dass die Treppe über keine hinreichende Standsicherheit verfügt, nach Überzeugung des Gerichts zumindest billigend in Kauf genommen. Der Beklagte hat keine Tatsachen dargelegt, aus denen sich ergeben könnte, dass sein Rechtsvorgänger den erforderlichen Standsicherheitsnachweis sowie den notwendigen Eignungsnachweis für das Leimen für entbehrlich gehalten hat. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, dass der Rechtsvorgänger des Beklagten tatsächlich gemeint haben könnte, die Standsicherheit der Treppe ohne einen entsprechenden Nachweis allein aufgrund seiner Erfahrung beurteilen zu können. Dass der Rechtsvorgänger des Beklagten tatsächlich über Erfahrungen mit der Errichtung von Mittelholmtreppen verfügte, hat der Beklagte selbst nicht vorgetragen. Es ist vielmehr unstrittig geblieben,

der Rechtsvorgänger des Beklagten – wie vom Kläger vorgetragen – entgegen seiner gegenüber dem Kläger aufgestellten Behauptung, bereits vergleichbare Treppen gebaut zu haben, tatsächlich nicht über Erfahrung im Bau von Mittelholmtreppen verfügte. Darüber hinaus hat der Sachverständige Dr.-Ing. ... in seinem Gutachten vom 30.8.2006 überzeugend ausgeführt, dass bereits seit Jahrzehnten in Fachkreisen eine einheitliche Auffassung darüber bestand, dass Mittelholmtreppen nicht zu den handwerklichen Treppen gehören, die nach Erfahrung beurteilt werden können. Diese in Fachkreisen herrschende Auffassung kann nach Überzeugung des Gerichts auch dem Rechtsvorgänger des Beklagten als Tischlermeister nicht verborgen geblieben sein. Falls der Rechtsvorgänger des Beklagten dennoch ohne jegliche tatsächliche Anhaltspunkte eine Standsicherheit der Treppe angenommen haben sollte, würde es sich lediglich um eine bloße Vermutung „ins Blaue hinein“ handeln, die einen Vorsatz des Rechtsvorgängers des Beklagten hinsichtlich des Standsicherheitsrisikos der errichteten Treppe nicht ausschließt.

Die nach Inkrafttreten des neuen Schuldrechts ab dem 1.1.2002 maßgebende neue 3-jährige Regelverjährungsfrist des § 195 BGB ist bis zur Hemmung der Verjährung durch die Erhebung der Klage im vorliegenden Rechtsstreit nicht abgelaufen. Die Verjährungshemmung durch Erhebung der Klage ist wegen der demnächst erfolgten Zustellung der am 21.12.2004 eingegangenen Klageschrift gemäß den §§ 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB, 167 ZPO noch vor Ablauf des Jahres 2004 eingetreten.

Der dem Kläger gegen den Beklagten gemäß § 635 BGB zustehende Schadensersatzanspruch umfasst die von dem Kläger aufgewendeten Kosten von 1.751,60 € für das zur Feststellung des Mangels der Treppe vorprozessual eingeholte Privatgutachten. Der Schadensersatzanspruch des Klägers vermindert sich insoweit nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung nicht durch Anrechnung der Vorteile des Klägers aus der über 10-jährigen Nutzung der errichteten Treppe. Ein durch ein Schadensereignis bei dem Geschädigten entstandener Vorteil ist lediglich bei der Schadensposition abzusetzen, der er sachlich entspricht (Palandt-Heinrichs, BGB 65. Aufl., Vorb. vor § 249 RN 123a). Die Nutzungsvorteile der errichteten Treppe stehen zu den Mangelfeststellungskosten, anders als zu den Kosten einer mangelbedingt erforderlichen Neuerrichtung der Treppe in keinem Zusammenhang.

Der zuerkannte Zinsanspruch folgt aus Verzug gemäß den §§ 286, 288 Abs. 1 BGB. Der Beklagte ist durch die ernsthafte und endgültige Ablehnung einer Mangelbeseitigung mit seinem Schreiben vom 24.3.2004 in Verzug geraten.

Der Schadensersatzanspruch des Klägers gegen den Beklagten besteht gemäß den vorstehenden Ausführungen dem Grunde nach. Der Schadensersatzanspruch umfasst den durch einen Austausch der Treppe, das heißt eine Beseitigung der vorhandenen Treppe und die Neuerrichtung

einer entsprechenden Treppe, entstehenden Schaden. Die mangels eines Standsicherheitsnachweises bestehenden Zweifel an der Standsicherheit der Treppe machen den Austausch der vorhandenen Treppe erforderlich. Die Erforderlichkeit des Austauschs der Treppe bei Zweifeln an deren Standfestigkeit ist von dem Beklagten nicht bestritten worden. Der Beklagte hat insbesondere keine kostengünstigere Möglichkeit einer Beseitigung des Mangels dargelegt.

Der Feststellungsantrag des Klägers ist mit Rücksicht auf die Ungewissheit der Kosten für einen Austausch der Treppe gemäß § 256 Abs. 1 WO zulässig. Die Begründetheit des Antrags ergibt sich aus den Ausführungen zum Haftungsgrund.

Die Kostenentscheidung ist dem Schlussurteil vorzubehalten.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Dr. S. Meister